

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 1996

### 1054. Quartierplan Bergackerstrasse, Winterthur (Teilmassnahme Baulinien)

Am 20. März 1996 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bergackerstrasse (Teilmassnahme Baulinien).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. Februar 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. März 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Entgegen dem seinerzeitigen Einleitungsbeschluss wurden die nordöstlich des Bolrebenweges von der Aufhebung von Verkehrsbaulinien betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 4345, 4400, 4573 und 4208 ebenfalls ins Revisionsverfahren miteinbezogen. Das Beizugsgebiet umfasst somit sämtliche vom Verfahren betroffenen Grundstücke.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1217/1986 den privaten Quartierplan Hündler-Dätttau. Die seinerzeit vorgesehene Bergackerstrasse (Stichstrasse) soll um etwa 95 m verkürzt und die vom Kehrplatz ausgeschiedene Fusswegverbindung zum projektierten Brüttener-Fussweg durch ein öffentliches Fusswegrecht abgelöst werden. Dadurch können die Verkehrsbaulinien und die zugehörige Niveaulinie aufgehoben werden. Gleichzeitig werden die Verkehrsbaulinien bei der Einmündung des Bolrebenweges in die Bergackerstrasse geöffnet. Im weitern wird die mit RRB Nr. 3612/1981 genehmigte Verkehrsbaulinie bei der Einmündung des Bolrebenweges in die Rainstrasse geöffnet, und die Verkehrsbaulinien am projektierten Brüttener-Fussweg (RRB Nr. 3612/1981) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).


Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 14. Februar 1996 festgesetzte Quartierplan Bergackerstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

  
Husi

